

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 3. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2, 3 und 4“.
 - b) In den Nummern 2 bis 4 wird jeweils das Wort „absolute“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 3 werden nach der Angabe „(BANz AT 28. Juni 2021 V1),“ die Wörter „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 9. September 2021 V1) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913) geändert worden ist“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für im-

munisierte Personen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(SchAusnahmV – BAnz AT 8. Mai 2021 V1)“ die Wörter „, geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. 4906, 4915),“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für asymptotische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig, sofern der Zutritt von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig gemacht wird oder nur immunisierten Personen gestattet ist.“.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Zutrittsbeschränkungen“ die Wörter „und Untersagungen“ eingefügt und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beförderer des Luftverkehrs sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 28b Absatz 5 Satz 1 IfSG durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen.“.

6. In § 6a Satz 3 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „; dies gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben, außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind und einen Impfnachweis vorlegen, der die Anforderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Stadt- und Volksfeste,“ und das Wort „negativen“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. in der Basis- und Warnstufe bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern mit 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5 000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil mit 50 % dieser Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 25 000 Besucherinnen und Besuchern; die Personenobergrenze und die Kapazitätsbeschränkung gelten nicht, sofern ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt gestattet wird,

2. in der Alarmstufe mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 25 000 Besucherinnen und Besuchern,

3. in der Alarmstufe II mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 750 Besucherinnen und Besuchern.“

d) In Absatz 4 werden das Wort „Ausgenommen“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 1 sind folgende Veranstaltungen ohne Beschränkungen zulässig, wobei Teilnehmende“ und die Wörter „Nummer 3 sind Teilnehmende an“ durch die Wörter „Nummern 3 und 4 ausgenommen sind:“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 sind Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung sowie bei Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und der erforderlichen Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen ohne die Erstellung eines Hygienekonzepts und ohne Durchführung einer Datenverarbeitung zulässig. Nicht-immunisierte Teilnehmende sind von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises und dem Zutrittsverbot nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 ausgenommen, wobei nicht-immunisierten Teilnehmenden von Veranstaltungen und Sitzungen im Bereich der Selbstverwaltung in den Alarmstufen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist. Für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Sitzungen im Sinne des Satzes 1 ist die Vorlage eines Testnachweises in der Basis- und Warnstufe nicht erforderlich, in den Alarmstufen ist ihnen der Zutritt abweichend von Absatz 1 Nummern 3 und 4 nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen und für Wählerinnen und Wähler bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen.“.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Weihnachtsmärkte“ die Wörter „, Stadt- und Volksfeste“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Weihnachtsmärkte“ die Wörter „, Stadt- und Volksfeste“ eingefügt und in Nummer 3 die Wörter „zulässig, wobei der Zutritt nur für immunisierte Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist“ durch das Wort „untersagt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Weihnachtsmarktes“ die Wörter „, des Stadt- oder Volksfests“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven sind ohne Einschränkungen möglich. Der Zutritt zu den Landesbibliotheken und Archiven ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern abweichend von Satz 1 in den Alarmstufen nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und von Reha-Sport nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; die Sportausübung außerhalb von Sportstätten richtet sich nach § 9.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ähnlichen Einrichtungen“ werden durch die Wörter „sonstigen Einrichtungen, die clubähnlich betrieben werden,“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besucher nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist“ durch das Wort „untersagt“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“.

- b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 3 wird aufgehoben.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in der Alarmstufe II der Zutritt nicht gestattet; immunisierte externe Personen haben abweichend von Halbsatz 1 einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Freizeiteinrichtungen“ die Wörter „und gastronomischen Einrichtungen“ und nach den Wörtern „§ 14 Absätze 1 bis 4“ die Wörter „und § 16 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in der Alarmstufe II zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist.“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Nachweispflichten“ durch die Wörter „Beschränkungen des Satzes 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen ist der Zutritt abweichend von Satz 1 Nummern 2 und 3 für nicht-immunisierte Personen nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und abweichend von Satz 1 Nummer

3 für immunisierte Personen nach Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises gestattet.“.

13. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4, 6 und 7“ durch die Angabe „4 und 6“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absätzen 2 und 3 genannten Personen.“.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

14. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Verbot des Konsums und Ausschanks von Alkohol sowie von Pyrotechnik

(1) In der Alarmstufe II ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch

Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist.“.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 6, auch in Verbindung mit § 6a, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 10 Absatz 1, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Sätze 2 oder 3, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2, § 14 Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 oder 2, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Sätze 1 oder 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder § 17 Absatz 2 Sätze 1 oder 3 einer Pflicht zur Überprüfung des Test, Impf- oder Genesenennachweises nicht, nicht mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument oder nicht mittels elektronischer Anwendungen nachkommt,“.

c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Weihnachtsmarkt“ die Wörter „oder ein Stadt- oder Volksfest“ eingefügt.

d) Nummern 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 10 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Sätze 2 oder 3, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 4, Satz 3 oder 4, § 14 Absatz 3 Nummern 1, 2 oder 4, § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 3 oder Satz 3 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt,“.

- e) Nummer 9a wird aufgehoben.
- f) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Weihnachtsmarkt“ die Wörter „oder ein Stadt- oder Volksfest“ eingefügt.
- g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
 - „11a. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 einen Weihnachtsmarkt oder ein Stadt- oder Volksfest abhält oder eine Diskothek, einen Club oder eine sonstige Einrichtung clubähnlich betreibt,“.
- h) In Nummer 17 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
 - „17a. entgegen § 17b Absatz 1 oder 2 an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde festgelegten öffentlichen Orten Alkohol ausschenkt oder konsumiert oder pyrotechnische Gegenstände abbrennt,“.

16. § 24a wird aufgehoben.

17. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Dr. Bayaz

Schopper Bauer

Walker Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Gentges

Hermann Hauk

Razavi Hoogvliet

Bosch